

**MINISTERIUM FÜR ARBEIT UND SOZIALORDNUNG,  
FAMILIE, FRAUEN UND SENIOREN  
BADEN-WÜRTTEMBERG**

Postfach 103443 70029 Stuttgart  
E-Mail: [poststelle@sm.bwl.de](mailto:poststelle@sm.bwl.de)  
FAX: 0711 123-3999

An den  
Präsidenten des Landtags  
von Baden-Württemberg  
Haus des Landtags  
Konrad-Adenauer-Straße 3  
70173 Stuttgart

Stuttgart 19. Oktober 2011  
Durchwahl 0711 123-3672  
Name Thomas Kreuz  
Aktenzeichen 42-0141.5/15/0444  
(Bitte bei Antwort angeben)

nachrichtlich – ohne Anlagen –

Staatsministerium

**Antrag der Abg. Rainer Hinderer u. a. SPD**  
**- Die Zukunft der arbeitsmarktpolitischen Instrumente**  
**- Drucksache 15/0444**

**Schreiben vom 25.08.2011**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

das Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren nimmt zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,*

- 1. welche arbeitsmarktpolitischen Instrumente von den Agenturen für Arbeit und den Trägern des Sozialgesetzbuchs II in Baden-Württemberg in den letzten fünf Jahren hauptsächlich eingesetzt wurden, wie viele arbeitslose oder von Arbeitslosigkeit bedrohte Menschen jeweils davon profitiert haben und in welcher Höhe Finanzmittel dafür eingesetzt wurden;*

Die gewünschten Angaben ergeben sich aus nachfolgender Übersicht. Aufgrund gesetzlicher Änderungen bei den arbeitsmarktpolitischen Instrumenten im Jahr 2006 sind die Angaben erst für die Jahre ab 2007 vergleichbar.

Anlage zur Entwicklung der wesentlichen arbeitsmarktpolitischen Instrumente in Baden-Württemberg von 2007 bis 2010									
Rechtskreise	Instrumente/Merkmale	2007		2008		2009		2010	
Rechtskreise SGB II und III	Zahl der Arbeitslosen (Jahresdurchschnitt)	271.641		228.608		284.124		272.622	
	Budgetrahmen für aktive Arbeitsmarktpolitik <sup>1</sup>	473 Mio. €		557 Mio. €		635 Mio. €		599 Mio. €	
	Eintritte in ausgewählte Instrumente	226.000		249.000		291.000		252.000	
Rechtskreis SGB III	Zahl der Arbeitslosen (Jahresdurchschnitt)	118.325		95.688		141.041		123.985	
	Budgetrahmen für aktive Arbeitsmarktpolitik <sup>1</sup>	183 Mio. €		255 Mio. €		338 Mio. €		299 Mio. €	
	Eintritte in ausgewählte Instrumente	127.000		136.000		164.000		125.000	
	Einzelne ausgewählte Instrumente	Eintritte	Ausgaben	Eintritte	Ausgaben	Eintritte	Ausgaben	Eintritte	Ausgaben
	Gründungszuschuss	15.000	200 Mio. €	14.000	200 Mio. €	17.000	196 Mio. €	19.000	250 Mio. €
	Qualifizierung (FbW)	21.000	47 Mio. €	23.000	64 Mio. €	33.000	109 Mio. €	21.000	70 Mio. €
	Maßnahmen bei einem Träger	63.000	20 Mio. €	72.000	32 Mio. €	85.000	46 Mio. €	56.000	47 Mio. €
	Eingliederungszuschüsse	11.000	44 Mio. €	10.000	43 Mio. €	10.000	35 Mio. €	10.000	24 Mio. €
	Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen	4.000	28 Mio. €	4.500	27 Mio. €	5.000	28 Mio. €	5.000	31 Mio. €
	Ausbildungsbegleitende Hilfen	4.900	42 Mio. €	4.900	12 Mio. €	5.300	12 Mio. €	5.300	12 Mio. €
	Berufsausbildung in außerbetriebl. Einrichtungen	4.000	42 Mio. €	4.200	45 Mio. €	4.600	50 Mio. €	4.600	51 Mio. €
	Einstiegsqualifizierung	2.900	1 Mio. €	2.300	8 Mio. €	2.500	8 Mio. €	2.000	8 Mio. €
	Entgeltssicherung	1.000	5 Mio. €	1.000	6 Mio. €	1.000	6 Mio. €	1.800	7 Mio. €
Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen	600	2 Mio. €	200	1 Mio. €	100	1 Mio. €	100	0,7 Mio. €	
Rechtskreis SGB II	Zahl der Arbeitslosen (Jahresdurchschnitt)	153.315		132.919		143.083		148.638	
	Budgetrahmen für aktive Arbeitsmarktpolitik <sup>1</sup>	290 Mio. €		302 Mio. €		297 Mio. €		300 Mio. €	
	Eintritte (SGB II + SGB III Instrumentarium) <sup>2</sup>	99.000		113.000		127.000		127.000	
	Einzelne ausgewählte Instrumente	Eintritte	Ausgaben	Eintritte	Ausgaben	Eintritte	Ausgaben	Eintritte	Ausgaben
	Arbeitsgelegenheiten	42.500	80 Mio. €	46.500	80 Mio. €	41.000	82 Mio. €	36.000	72 Mio. €
Beschäftigungszuschuss	70	68.000 €	1.900	11 Mio. €	1.400	31 Mio. €	600	29 Mio. €	

2. *welche Haushaltskürzungen in den Jahren 2011 bis 2015 in der aktiven Arbeitsmarktpolitik insgesamt sowie speziell in Folge des von der Bundesregierung verabschiedeten Entwurfs für ein Gesetz zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt“ (Bundestagsdrucksache 17/6277) für Baden-Württemberg absehbar sind;*

In der Grundsicherung nach dem SGB II wird die Entscheidung über das Eingliederungsbudget 2012 der einzelnen Jobcenter durch den Haushaltsgesetzgeber auf Bundesebene getroffen und durch die Eingliederungsmittel-Verordnung 2012 zugeteilt.

Die im Gesetzentwurf zum Haushaltsgesetz 2012 (BT-Drucksache 17/6600, S. 63 ff.) genannten Ansätze geben die Vorstellungen der Bundesregierung wieder:

	Soll 2012	Soll 2011	Ist 2010
	Beträge in Mio. Euro		
Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft und Heizung	5.100	3.600	3.225
Verwaltungskosten für die SGB II-Durchführung	4.054	4.290	4.413
Leistungen zur Eingliederung in Arbeit	4.400	5.300	6.017
Arbeitslosengeld II	19.500	20.400	22.246
Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende insgesamt	33.069,2	34.189,6	35.911 (Schätzung des Deutschen Landkreistags)

In der Vergangenheit hat sich jedoch gezeigt, dass sich im Laufe des Bundesgesetzgebungsverfahrens zum Teil deutliche Änderungen der Werte im Rahmen der parlamentarischen Beratungsverfahren ergeben können.

Der Haushalt der Bundesagentur für Arbeit wird sich bis 2015 wie folgt entwickeln: Die letzte mittelfristige Finanzeinschätzung der Bundesagentur für Arbeit basiert auf dem Stand vom Mitte April 2011. Zugrundegelegt sind die ökonomischen Frühjahrs-eckwerte der Bundesregierung vom April 2011. Berücksichtigt wurden die Kürzung der Bundesbeteiligung und die Einsparbeschlüsse des Zukunftspaketes. Auf Basis dieser Daten ging die Bundesagentur von einem Defizit/Bundesdarlehen für 2011 von 4,3 Mrd. Euro und für 2012 von 2,9 Mrd. Euro aus; für 2013 wurde mit einem ausgeglichenen Haushalt, für 2014 und 2015 wurde mit einem Überschuss von 3,1 Mrd. Euro (2014) und 7,5 Mrd. Euro (2015) gerechnet. Diese Zahlen sind allerdings nicht mehr aktuell. In der Zwischenzeit (Stand Juli 2011) geht die Bundesagentur für 2011 nur noch von einem Defizit für 2011 von 1,9 Mrd. Euro aus. Eine aktualisierte Finanzeinschätzung bis 2015 liegt nicht vor.

3. *wie sich diese Kürzungen voraussichtlich auf den Einsatz der verschiedenen arbeitsmarktpolitischen Instrumente in Baden-Württemberg auswirken;*

Die Entscheidung über die tatsächliche Verwendung der Eingliederungsmittel erfolgt gemäß § 44c Absatz 6 SGB II durch das örtliche Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm, das in der Trägerversammlung der gemeinsamen Einrichtung abgestimmt bzw. im Optionskreis festgelegt wird. Welche arbeitsmarktpolitischen Instrumente konkret eingesetzt werden und welchen Anteil und welche Gewichtung die einzelnen Instrumente bekommen, wird in erster Linie anhand der Verfassung und Aufnahme-

fähigkeit des regionalen Arbeitsmarktes sowie der Struktur und des Förderbedarfs der arbeitslosen Menschen bestimmt.

Nach Einschätzung des Landkreistages Baden-Württemberg werden den Jobcentern auf jeden Fall zunehmend die Mittel fehlen, um die verbliebenen Leistungsberechtigten an den Arbeitsmarkt heranzuführen. Dadurch wird einerseits die Chance vertan, den festen Kern der Langzeitarbeitslosigkeit aufzulösen und andererseits versäumt, die vorhandenen Potenziale zu erschließen, um einem Fachkräftemangel entgegenzuwirken.

4. *welche arbeitsmarktpolitischen Instrumente und Eingliederungsmaßnahmen in Baden-Württemberg deshalb in ihrer Existenz gefährdet sind;*

Die gemeinsamen Einrichtungen und die Optionskreise können weiterhin alle vom Bundesgesetzgeber zur Verfügung gestellten Instrumente nutzen. Die Entscheidung über die tatsächliche Verwendung der Eingliederungsmittel und damit die konkrete Nutzung der einzelnen Instrumente erfolgt dabei wie zu Frage 3 bereits ausgeführt durch das örtliche Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm.

Aufgrund der Neufassung des § 46 Absatz 2 Satz 3 SGB II für die Leistungen nach § 16e SGB II (Leistungen zur Beschäftigungsförderung) und § 16f SGB II (Freie Förderung) mit einem gemeinsamen Maximalbudget von bis zu 20 Prozent des lokalen Eingliederungstitels kann es jedoch zu deutlichen Verschiebungen der Gewichtung von einzelnen Instrumenten kommen. Darüber hinaus führt die weitere Reduzierung der Eingliederungsmittel im SGB II zu einer weiteren quantitativen Einschränkung des Spielraums bei dem Einsatz von arbeitsmarktpolitischen Instrumenten und Eingliederungsmaßen. Insbesondere im Bereich der öffentlich geförderten Beschäftigung ist in einzelnen JobCentern mit einer deutlichen Reduzierung zu rechnen. Die Mittelkürzungen werden erheblichen Einfluss auf die künftigen Vermittlungserfolge, aber auch auf die Entwicklung der arbeitsmarktfremden Gruppen haben.

5. *wie sich die von der Bundesregierung angestrebte Reform auf die Integrations- und Teilhabechancen besonders gefährdeter Personengruppen (Langzeitarbeitslose, ältere Arbeitssuchende, benachteiligte Jugendliche, Migranten, Geringqualifizierte, Menschen mit Erkrankungen und Behinderungen) auswirkt;*

Die Kürzung der Mittel um ca. 8 Milliarden Euro hat gravierende Folgen für die Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt. Insbesondere die geplanten Streichungen

beim Gründungszuschuss, mit dem der Aufbau einer selbstständigen Existenz unterstützt werden kann, sind zu kritisieren. Es ist unverständlich, dass der Bund ausgerechnet bei einem der erfolgreichsten arbeitsmarktpolitischen Instrumente, das vom Nürnberger Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) äußerst positiv bewertet wird, Einsparungen vornehmen möchte. Des Weiteren stellen sich insbesondere folgende Änderungen der arbeitsmarktpolitischen Instrumente aus Sicht der Landesregierung kritisch dar:

- a) Die Instrumente der Berufsausbildung sind insgesamt noch immer zu wenig auf das Ziel einer abgeschlossenen Berufsausbildung ausgerichtet. Lebenslanges Lernen ist bedingt durch den Strukturwandel und den globalen Wettbewerb unverzichtbar. Der Arbeitsmarkt wird immer mehr ein Arbeitsmarkt der Fachkräfte werden. Dies betrifft insbesondere Baden-Württemberg.

Das Ziel sollte hier sein, in dem Übergangsbereich zwischen Schule und Arbeitswelt die Entwicklung eines weiter verbesserten transparenten Systems zu befördern. Für nicht ausbildungsreife Jugendliche sollten zielgruppenadäquate und kreative Ansätze genutzt werden, um Ausbildungsreife ohne Umwege, Doppelungen oder Verzögerungen herzustellen. Im Einzelnen sind hierfür u.a. das Instrument der Berufsorientierung auf Dauer – auch in erweiterter Form – zu entfristen, das Kofinanzierungserfordernis „Dritter“ bei der Berufseinstiegsbegleitung zu beseitigen, Personal- und Sachkosten als Form der Kofinanzierung bei Berufsorientierungsmaßnahmen zuzulassen und das Instrument der Einstiegsqualifizierung (EQ) auf Dauer zu ermöglichen und zugleich als Markenzeichen EQ gesondert zu erhalten.

- b) Vor dem Hintergrund weiterhin hoher Arbeitslosenzahlen bei älteren Menschen und noch immer unzureichender Bereitschaft zur Neueinstellung von älteren Menschen bei den Arbeitgebern ist die Kürzung der Förderdauer des Eingliederungszuschusses für ältere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ab 50 Jahren auf bis zu 12 Monate nicht sachgerecht. Um den besonderen Förderbedarfen dieser Zielgruppe auch weiterhin Rechnung tragen zu können, bedarf es entsprechend der bestehenden Regelung der Möglichkeit, eine Förderung für einen Zeitraum von bis zu 36 Monaten gewähren zu können.
- c) Die Bundesregierung betont, dass in dem Gesetzentwurf keine Änderungen zu Lasten behinderter Menschen vorgenommen wurden. Als Reaktion auf die seit dem Jahr 2009 geltende VN-Behindertenkonvention und der Tatsache, dass Menschen mit Behinderungen vom konjunkturellen Aufschwung nicht in gleicher Weise profitiert haben wie Menschen ohne Behinderungen, wären aus Sicht des

Sozialministeriums allerdings gesetzliche Änderungen angezeigt gewesen, die den besonderen Bedarfslagen von Menschen mit Behinderungen angemessener Rechnung tragen als bisher. Bei einer Reihe von Menschen mit Behinderungen gelingt eine Eingliederung in den ersten Arbeitsmarkt bekanntermaßen nur mit Hilfe von längerfristigen und nicht selten dauerhaften Unterstützungsleistungen. Die arbeitsmarktpolitischen Instrumente sollten daher dahingehend weiterentwickelt werden, dass auch behinderte Menschen mit großen Vermittlungshemmnissen, hohem Unterstützungsbedarf und einer dauerhaft eingeschränkten Leistungsfähigkeit mit entsprechend flexibler und langfristig angelegter Unterstützung die Teilhabe am allgemeinen Arbeitsmarkt ermöglicht werden kann. Auch sollten Vermittlungsdienstleistungen von Integrationsfachdiensten künftig wieder im Wege der freihändigen Vergabe möglich sein.

6. *welche Zukunft unter diesen Aspekten die Strategie des Förderns und Forderns hat;*

Die Landesregierung ist der Ansicht, dass es an bedarfsgerechten flexiblen Förderansätzen für die sehr heterogenen Zielgruppen in der Arbeitsförderung insgesamt, insbesondere aber für Personen mit besonderen Vermittlungsschwierigkeiten im SGB II fehlt. Nur Aktivierungsstrategien, die die individuellen Lebenslagen und beruflichen Entwicklungen berücksichtigen, die an den lokalen Gegebenheiten ausgerichtet sind und über die dezentral entschieden wird, sind geeignet, eine wirksame und nachhaltige Arbeitsmarktintegration zu erreichen. Nach Ansicht der Landesregierung muss es bei der Strategie des Förderns und Forderns auch in Zukunft auf eine Ausgewogenheit zwischen fördern und fordern ankommen.

7. *welche speziellen Folgen für die Menschen in der sogenannten Sockelarbeitslosigkeit zu erwarten sind;*

Die vom Bund vorgesehenen Kürzungen haben erhebliche Auswirkungen für die Menschen in der sog. Sockelarbeitslosigkeit. Bereits heute wird die Förderung auf arbeitslose Menschen mit Vermittlungshemmnissen konzentriert. Personen mit uneingeschränkter Arbeitsfähigkeit sollen ohne Förderung integriert werden. Ein Teil der Menschen, die schon über Jahre nicht mehr im regulären Arbeitsmarkt beschäftigt waren, hat mittelfristig aufgrund der verbesserten gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen wieder zumindest teilweise eine Perspektive auf Integration in den Arbeitsmarkt. Dazu werden aber die (integrationsorientierten) Instrumente des SGB III und SGB II benötigt. Darüber hinaus kommt es hier auf eine gelungene Vernetzung mit den ergänzenden kommunalen Leistungen (z.B. Kinderbetreuung, Schuldner- und

Suchtberatung etc.) an. In Baden-Württemberg steigt derzeit die Zahl der Arbeitslosen in der Grundsicherung, die sehr lange Leistungen nach dem SGB II erhalten, noch an. Damit ist die Zunahme zwar höher als in anderen Bundesländern, der Gesamtbestand bleibt aber am niedrigsten. Das geplante Landesarbeitsmarktprogramm der Landesregierung konzentriert sich auf den Personenkreis der Langzeitarbeitslosen, kann und soll jedoch die vorgesehenen Kürzungen bei den arbeitsmarktpolitischen Instrumenten nicht ausgleichen.

8. *welche Position sie zum Instrument der öffentlich geförderten Beschäftigung für Personen, die aufgrund ihrer Einschränkungen fern vom normalen Arbeitsmarkt stehen, einnimmt und welche Perspektiven angesichts der Kürzungen für dieses Instrument zu erwarten sind;*

Das Gesetz setzt aus Sicht der Landesregierung einen unzureichenden Rahmen für die Umsetzung zielgruppenspezifisch ausgestalteter öffentlich geförderter Beschäftigung und beschränkt nachhaltig die Integrationschancen der besonders förderbedürftigen Langzeitarbeitslosen, von denen ein zunehmender Teil bereits seit mehreren Jahren ohne Beschäftigung ist.

Durch die ersatzlose Streichung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen entfällt die Möglichkeit der öffentlich geförderten Beschäftigung im SGB III vollständig. Angesichts der Tatsache, dass es auch im SGB III-Rechtskreis eine relativ hohe Zahl von Langzeitarbeitslosen (ältere Arbeitslose und sog. Nichtleistungsbeziehende) gibt, ist ein Instrument der öffentlich geförderten Beschäftigung auch im SGB III weiterhin erforderlich. Das Instrument ist grundsätzlich analog zum § 16e SGB II zu gestalten, da sich die Problemlagen Langzeitarbeitsloser in beiden Rechtskreisen stark ähneln.

Soweit Arbeitsverhältnisse nach § 16e SGB II im gemeinwohlorientierten Bereich gefördert und durch natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften durchgeführt werden, ist sicherzustellen, dass die durch die begleitende Betreuung und Anleitung entstehenden Aufwendungen im erforderlichen Umfang finanziert werden können. Das ist Voraussetzung für eine hohe Qualität der Förderung nach § 16e SGB II und damit für den Aktivierungserfolg der Maßnahmen. Arbeitsgelegenheiten sind für sozial benachteiligte junge Menschen förderlich, wenn sie sozialpädagogisch begleitet werden und einem Qualifizierungskonzept folgen. Für diese Zielgruppe der besonders zu fördernden jungen Menschen ist eine flexible, individuelle Ausgestaltung von Arbeitsgelegenheiten erforderlich. Die Zuschusshöhe sollte sich nach den konkret anfallenden Kosten richten und von den Jobcentern vor Ort flexibel festgelegt werden können.

Um ihre Aufgabe als Baustein im Rahmen einer individuellen Integrationsstrategie wirksam erfüllen zu können, braucht die Förderung von Arbeitsverhältnissen nach § 16e SGB II eine langfristig gesicherte stabile finanzielle Basis durch den Bund. Der Bund muss hierzu die rechtlichen Grundlagen für einen Passiv-Aktiv-Tausch schaffen. Durch die Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen öffentlich geförderten Beschäftigung werden Einsparungen bei passiven Leistungen im Zuständigkeitsbereich des Bundes erzielt. Es ist zu ermöglichen, dass diese Einsparungen zusätzlich zu den Mitteln des Eingliederungsbudgets zur Finanzierung von Beschäftigungsverhältnissen nach § 16e SGB II eingesetzt werden können. Die Aktivierung passiver Leistungen sollte dabei höchstens im Umfang der dafür ebenfalls eingesetzten Eingliederungsmittel erfolgen.

9. *wie die Einschnitte für den Bereich der beruflichen Qualifizierungen in der Altenpflege zu bewerten sind.*

Qualifizierungen in der Altenpflege (vor allem Umschulungen zum Altenpfleger/-in) wurden in den letzten Jahren von der Bundesagentur für Arbeit forciert, um den Fachkräftebedarf in diesem Bereich zu decken. Förderungen erfolgen nach den §§ 77 ff. SGB III und werden in jedem Einzelfall nach Notwendigkeit und Eignung entschieden. Eine weitere Voraussetzung ist, dass der Träger und die Umschulungsmaßnahme nach der Anerkennungs- und Zulassungsverordnung – Weiterbildung (AZWV) zertifiziert sind. In Baden-Württemberg gibt es kein flächendeckendes Angebot an zertifizierten Altenpflegeschulen, da die staatlichen Schulen bislang nicht zertifiziert sind.

Die Landesregierung ist der Ansicht, dass es sich dabei um eine nicht nachvollziehbare Bürokratiehürde handelt, die zu Doppelarbeit sowie zusätzlichen Kosten und Zeitaufwand führt. Dies ist für Schulen unter der Aufsicht der Länder weder nötig noch zumutbar. Ihre Qualität wird durch die Aufsicht der Länder gewährleistet. Bundes- oder landesrechtlich geregelte Bildungsgänge an diesen Schulen unterliegen gleichfalls der Qualitätskontrolle durch die Länder und sind deshalb ebenfalls von der Zertifizierungspflicht durch die AZWV zu befreien.

Die nicht verkürzbare dreijährige Umschulung zum Altenpfleger/-in kann für lediglich zwei Jahre gefördert werden, wenn die Finanzierung des dritten Jahres institutionell gesichert ist (Kosten zum Lebensunterhalt und Weiterbildungskosten). In Baden-Württemberg ist dies der Fall: Die umschulenden Personen erhalten in jedem Fall eine Ausbildungsvergütung; der Besuch der Berufsfachschule ist kostenfrei.

Um Umschulungen beim Personenkreis der erwachsenen Menschen weiter voranzubringen, sollte eine erwachsenengerechte Verkürzung der Ausbildungsdauer zugelassen werden, zumindest sollte bei entsprechender beruflicher Vorerfahrung auf Helferebene eine angemessene Anrechnung auf die Ausbildungsdauer vorgesehen werden. Die lange Ausbildungsdauer von drei Jahren gerade für Menschen mit Berufserfahrung wirkt sich hemmend aus.

Neben der Qualifizierung von arbeitslosen Menschen wird durch das Sonderprogramm zur Weiterbildung Geringqualifizierter und beschäftigter Älterer in Unternehmen (WeGebAU) auch die Umschulung zum Berufsabschluss für bereits beschäftigte Pflegehelfer/innen gefördert.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Katrin Altpeter MdL

Ministerin für Arbeit und Sozialordnung,  
Familie, Frauen und Senioren

Verteiler	Name in der Globalen Adressliste
<input checked="" type="checkbox"/> Staatsministerium	Staatsministerium Poststelle
<input checked="" type="checkbox"/> Ministerium für Finanzen und Wirtschaft	
<input type="checkbox"/> Ministerium für Kultus, Jugend und Sport	Kultusministerium (Poststelle)
<input type="checkbox"/> Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst	Wissenschaftsministerium (Poststelle)
<input type="checkbox"/> Innenministerium	Innenministerium (Poststelle)
<input type="checkbox"/> Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft	Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft (Post- stelle)
<input type="checkbox"/> Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz	Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (Poststelle)
<input type="checkbox"/> Justizministerium	Poststelle (Justizministerium)
<input type="checkbox"/> Ministerium für Verkehr und Infrastruktur	Ministerium für Verkehr und Infrastruktur (Poststelle)
<input type="checkbox"/> Ministerium für Integration	poststelle (IntM)
<input checked="" type="checkbox"/> Vertretung des Landes Baden-Württemberg beim Bund, Berlin	Poststelle (Landesvertretung B-W Berlin)